



Ausgabe 47/2013

vom 06.12.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Sozialversicherungsrecht

geschäftsführender
Gesellschafter – GSVG
Bemessungsgrundlage

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Bekanntgabe von Gewinnausschüttungen an die SVA

Derzeit versendet die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) Schreiben an alle geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH, in denen diese Personen zur Übermittlung der Gewinnverteilungsbeschlüsse in den Jahren 2011 und 2012 aufgefordert werden. Falls keine Gewinnausschüttung stattgefunden hat, wird eine Bestätigung des Steuerberaters bzw des Finanzamtes angefordert. Wenn die Unterlagen nicht übermittelt werden, werden die Beiträge von der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben.

Nach § 25 Abs 1 letzter Satz GSVG gehören beim Gesellschafter-Geschäftsführer auch die Gewinnausschüttungen zur Beitragsgrundlage. Der VwGH hat die Tatsache, dass beim GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer auch die Gewinnausschüttungen zur Beitragsgrundlage gehören, mehrfach bestätigt.

Die Regelung gilt für alle dem GSVG unterliegenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

- **Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer** sind jene, die mehr als 25% Anteile besitzen. Diese können nicht lohnsteuerpflichtig sein und unterliegen damit in der Regel dem GSVG.
- Auch **unentgeltlich tätige Gesellschafter-Geschäftsführer** können nicht dem ASVG unterliegen (das ASVG setzt Entgeltlichkeit voraus); hier besteht jedenfalls für Gesellschafter-Geschäftsführer einer kammerangehörigen GmbH GSVG-Pflichtversicherung.
- Die Regelung gilt nicht für die Gesellschafter-Geschäftsführer, die lohnsteuerpflichtig sind und damit dem ASVG unterliegen. Lohnsteuerpflichtig sind in der Regel die nicht wesentlich (bis zu 25 %) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer.

Die SVA hat es in der Vergangenheit scheinbar aus verwaltungstechnischen Gründen unterlassen, diese Gewinnverteilungsbeschlüsse anzufordern und auf dieser Grundlage die Beiträge vorzuschreiben. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die nunmehr geänderte Vorgangsweise der SVA dem Gesetz entspricht. Der Aufforderung ist daher nachzukommen und die entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlüsse sind an die SVA zu übermitteln.

Bei weiteren Fragen dazu stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)